

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich

vom 11. November 2009

geändert durch Satzungen vom 20. Mai 2010 und vom 4. April 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. April 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich mit den Schwerpunktbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 mindestens in Form von beglaubigten Kopien),
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen Studiengang oder einem Studiengang mit hierzu passenden Studieninhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil dieses Studienganges muss mindestens

50% bzw. 60 Leistungspunkte in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft betragen, um insoweit die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang zu erfüllen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
3. Für ausländische Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
- a) Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungsstufensystem);
 - b) Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - c) Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
 - d) Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - e) Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,9;
 - f) Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
 - g) Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - h) Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
 - i) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 - j) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.
4. Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
- a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - c) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B1.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein.

Dies gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

5. sofern der Studienabschluss gemäß Punkt 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen.

6. ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache);
7. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme eines Masterstudienganges am SDF dargelegt werden;
8. eine Zusammenfassung zu Fragestellungen und Ergebnissen der BA-Arbeit oder der äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt, auf mindestens einer DIN A4 Seite;

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. November 2009 / 20. Mai 2010 / 4. April 2013

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor